



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Der automatische Informationsaustausch: Eine Realität, die es zu bewältigen gilt

Die OECD und die G20 haben sich zur Bekämpfung der weltweiten Steuerhinterziehung für den automatischen Informationsaustausch entschieden. Am vergangenen 6. Mai erklärte sich der Bundesrat wie weitere 65 Länder zur Übernahme dieses neuen Standards bereit. Dieser darf in der Schweiz jedoch nicht blauäugig umgesetzt werden.

Der Inhalt des automatischen Informationsaustauschs wurde diesen Sommer von der OECD festgelegt. Daher lautet die nun wichtigste Frage, mit welchen Ländern dieser Standard umgesetzt werden soll. Der Bundesrat hat bereits seine Absicht bekannt gegeben, den automatischen Informationsaustausch mit drei verschiedenen Ländergruppen auszuhandeln, nämlich mit den Vereinigten Staaten, den Ländern der Europäischen Union und mit weiteren ausgewählten Staaten.

Was die Vereinigten Staaten anbelangt, ist ein Wechsel vom derzeitigen «Modell 2» auf das «Modell 1» des FATCA-Abkommens vorgesehen. Das bedeutet, dass die Informationen neu von der Eidgenössischen Steuerverwaltung an den amerikanischen Fiskus übermittelt würden, und nicht mehr von den Banken. Mit diesem Wechsel wären die Schweizer Banken nicht mehr gegenüber einer ausländischen Behörde verpflichtet, sondern gegenüber ihrer eigenen Regierung, was viel besser wäre. Dieser Weg wurde im Übrigen auch von den meisten anderen Ländern und von der OECD gewählt. Längerfristig werden aber auch die Vereinigten Staaten Abkommen abschliessen müssen, die vollständig mit dem OECD-Standard übereinstimmen, um dem Prinzip der Reziprozität zu entsprechen, das in den FATCA-Abkommen noch kaum garantiert ist.

Was die Europäische Union anbelangt, soll das Zinsbesteuerungsabkommen durch den OECD-Standard ersetzt werden. Eine Verhandlung mit der Europäischen Union würde es der Schweiz ermöglichen, alle EU-Mitgliedstaaten gleichzeitig zufrieden zu stellen, ohne mit 28 verschiedenen Ländern direkt verhandeln zu müssen. Für unser Land ist es aber auch wichtig, für Personen mit dem steuerlichen Sonderstatut «Resident but not domiciled in the UK» (die in Grossbritannien ansässig sind, dort aber nicht ihr steuerliches Domizil haben) die gleiche Behandlung anwenden zu können, wie sie dieses Land seinen abhängigen Gebieten eingeräumt hat, zu denen eine Reihe relativ bedeutender Finanzplätze zählt.

Bleiben die weiteren Länder. Der Bundesrat schlägt vor, den automatischen Informationsaustausch denjenigen Ländern vorzuschlagen, die folgende drei Kriterien erfüllen: i) enge wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Schweiz unterhalten, ii) Regulierungsmöglichkeiten für ihre Bürger zur Verfügung stellen und iii) ein Marktpotenzial für die Schweizer Finanzindustrie bieten.

Diese Kriterien sind richtig, müssen aber durch ein viertes Kriterium ergänzt werden, dasjenige der internationalen Koordination. Es wäre nicht logisch, wenn die Schweiz den automatischen Informationsaustausch mit einem Land praktizieren würde, für das die anderen bedeutenden Finanzplätze, insbesondere die angelsächsischen Finanzzentren, keinen Austausch zulassen. Erstens steht das Prinzip des «Level Playing Field» im Zentrum jeder internationalen Zusammenarbeit, und zweitens weist ein Staat, der nicht als würdig betrachtet wird, von den anderen Staaten automatisch Informationen zu erhalten, Mängel hinsichtlich der Sicherheit auf. Hier muss sich die Schweiz durch ihre vorsichtige Haltung, und nicht durch ihren Laxismus auszeichnen.

Aber wird sich der Bundesrat stark genug fühlen, um den Druckversuchen gewisser Regierungen, die über den automatischen Informationsaustausch verfügen möchten, auch standzuhalten? Gegebenenfalls sollte das Parlament, darüber wachen, dass die Schweiz ihre Position mit den anderen grossen Finanzplätzen abstimmt. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass den Ländern, welche ein Doppelbesteuerungsabkommen oder ein vergleichbares Abkommen mit der Schweiz unterzeichnet haben, der Informationsaustausch auf Anfrage (einschliesslich Gruppenanfragen) weiterhin zur Verfügung steht.

Im Weiteren sollten diese Massnahmen die erweiterten Sorgfaltspflichten in Steuerfragen gegenstandslos machen. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat diese erneut in Artikel 11 des Entwurfs zum Finanzinstitutsgesetz einfliessen lassen, obwohl eine erste Vernehmlassung vor eineinhalb Jahren sehr negativ ausgefallen war.

Gemäss diesem Artikel hätten die Banken (aber nicht die Versicherungen, die erstaunlicherweise nicht unter diesen Gesetzesentwurf fallen!) die Pflicht, sich zu vergewissern, dass alle ihre Kunden ihre Steuern bezahlen. Sie würden somit zu Gehilfen des Fiskus, obwohl solche Überprüfungen nicht zu ihrem Beruf gehören und obwohl kein Land solche Kontrollen von seinen Finanzintermediären verlangt. Diese intrusiven und weltweit einzigartigen Überprüfungen würden von den steuerehrlichen Kunden aber sicher nicht geschätzt, und nur die konkurrierenden Finanzplätze könnten sich über die Selbstsanktion der Schweiz durch diese abschreckenden Massnahmen freuen.

Es braucht auch hier ein «Level Playing Field» und keinen weiteren Zusätze zu den internationalen Standards, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben.